

Lesefassung

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Muldestausee

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich/Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit
- § 4 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung, Stundung
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich/Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 1 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzung, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr entsprechend des Abs. 4 zu erheben, die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (6) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Muldestausee in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (7) Die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) fälligen Gebühren bleiben unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Erlaubnisnehmer oder seine Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung, Stundung

- (1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde Muldestausee ganz oder teilweise aufgegeben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzung geltend gemacht werden.
- (4) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (5) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

Anlage - Gebührentarif für Sondernutzungen der Gemeinde Muldestausee

Die Paragraphen beziehen sich auf die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Muldestausee

Tarif-stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs-grundlage	Zeiteinheit	Gebühren-satz in Euro	Mindest-gebühr in Euro	Höchst-gebühr in Euro
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a)	Stück	Jahr	50,00		
2	Frei in den Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagekästen, Schaukästen und ähnliches (Vermerk: darunter zählen auch Altkleidersammelcontainer auf Grünflächen – vgl. Urteil VG München vom 23.10.2001, Az. 2K 00.1690)	Stück	Jahr	80,00		
3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt (§ 3 Nr. 2 und Nr. 3)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	0,50	16,00	
4	Container (wie Bauschuttcontainer und ähnliche) (§ 3 Nr.3)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	ab 2.Tag	0,40	5,00	
5	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 h hinaus	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,50	5,00	
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken von Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften (§ 3 Nr. 11)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	3,00	15,00	
7	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,00	15,00	
8	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände (§ 3 Nr. 12)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	2,00	20,00	
9	Verkaufswagen oder ambulante Verkaufsstände aller Art – bei Vorlage eines festen Tourenplanes (§ 3 Nr. 12)	je lfd. m	Tag Monat	20,00 10,00		
10	Schaustellereinrichtungen		Spieltag		20,00	70,00
11	Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind, die innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m über dem Gehweg oder innerhalb einer Höhe von bis zu 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereichs angebracht sind (i.d.R. Nasenschilder, Markisen, Werbetafeln) (§ 3 Nr. 1)	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	40,00	
12	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe von bis zu 3 m mehr als 10 cm in einem Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in einer Fußgängerzone oder in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen (i.d.R. Werbeaufsteller, Plakate)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	5,00	20,00	

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühren- satz in Euro	Mindest- gebühr in Euro	Höchst- gebühr in Euro
13	Warenauslagen (§ 3 Nr. 16)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	0,80	30,00	
14	Geschäftlichen Zwecken dienenden Werbeträger aller Art, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften (Plakattafeln), Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeträger/Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeträger/ Gesamtgebühr c) von mehr als 50 Werbeträger/Gesamtgebühr (§ 3 Nr. 7)	Stück Stück Stück	Woche Woche Woche	5,00 10,00 15,00		
15	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen (die nicht der Baugenehmigung unterliegen) an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00	
16	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Sonnenschutzpavillon, Fahnenmasten, Straßenmöblierung (Ausnahme: Abfuhr durch die Entsorgungsfirma)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	15,00	25,00	
17	Verteiler von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts (§ 3 Nr. 6)	je Person	Tag	10,00		
18	Informationsstände, Informationstische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchte Informationsverbreitung für kommerzielle Zwecke	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,00	10,00	
19	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen (§ 3 Nr. 8)	je Person	Tag	5,00		
20	Werbung mit Lautsprechern (§ 3 Nr. 9)	je Lautsprecher	Tag	8,00		
21	Werbung mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprecher (§ 3 Nr. 9) b) ohne Lautsprecher (§ 3 Nr. 8)	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	30,00 20,00		
22	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen (§ 3 Nr. 13)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	5,00		
23	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden (§ 3 Nr. 10) a) PKW b) LKW oder Zugmaschine c) Anhänger mit einer Achse d) Anhänger mit mehr als einer Achse e) Motorrad	je Fahrzeug je Fahrzeug je Anhänger je Anhänger je Motorrad	Woche Woche Woche Woche Woche	15,00 20,00 10,00 15,00 10,00		

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühren- satz in Euro	Mindest- gebühr in Euro	Höchst- gebühr in Euro
24	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen (§ 3 Nr. 15)	je Veranstaltung	Tag	60,00		
25	Zur Schaustellen von Tieren (§ 3 Nr.14)		Tag	15,00		
26	Kabel und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	15,00		
27	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	50,00 10,00		
28	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeitsbereiche im öffentlichen Verkehrsraum auf <u>Gehwegen, Radwegen und Plätze</u> a) teilweise/ halbseitige Sperrung b) Vollsperrung <u>Fahrbahnen</u> a) Teilweise/halbseitige Sperrung b) Vollsperrung <u>sonstige Flächen (Seitenstreifen, Grünstreifen)</u>	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag Tag Tag Tag Tag	0,50 1,00 0,50 1,00 0,50	5,00 5,00 5,00 5,00 5,00	
29	<u>Zufahrten und Zugänge</u>					
29.1	Vorübergehende Anlagen von Gehwegüberfahrten oder andere Grundstückszufahrten mit mehr als 5,00 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustelle) (§ 3 Nr. 5)	je Zufahrt	Woche	10,00		
29.2	<u>Zufahrten</u> von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	je Wohneinheit	Jahr	40,00		
29.3	<u>Zugänge</u> von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	je Wohneinheit	Jahr	20,00		
29.4	<u>Zufahrten</u> von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen)		Jahr	300,00		
29.5	Zugänge von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen)		Jahr	150,00		
29.6	Zufahrten von nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- oder Baumschulbetriebe		Jahr	100,00		